



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

08/2009

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

15.09.2009

I n h a l t

	Seite
Ordnung zur Nutzung der Netze und Kommunikationsdienste der BTU Cottbus – Netzwerkordnung – vom 28. August 2009	2

Ordnung zur Nutzung der Netze und Kommunikationsdienste der BTU Cottbus – Netzwerkordnung – vom 28. August 2009

Aufgrund des § 5 Abs. 1, Satz 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2, Ziffer 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 18.12.2008 (GVBl. I/08 Seite 318) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich der Ordnung	2
2.	Ziele der Netzwerkordnung.....	2
3.	Nutzung, Struktur und Verantwortlichkeiten, Gefahrpotential	2
3.1	Nutzung	2
3.2	Struktur	3
3.3.	Verantwortung des URZ	3
3.4.	Verantwortung der Leiter der Struktureinheiten und Administratoren	3
3.5.	Verantwortung der Benutzer und Benutzerinnen.....	4
3.6.	Gefahrpotential	4
4.	Maßnahmen bei missbräuchlicher Nutzung und anderweitiger Verstöße gegen diese Ordnung	4
5.	Haftung	5
6.	Inkrafttreten.....	5

1. Geltungsbereich der Ordnung

¹Vom Geltungsbereich dieser Ordnung werden die Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung der BTU Cottbus (nachfolgend Informationstechnische Einrichtung im Sinne dieser Ordnung) erfasst.

²Rechtsgrundlagen der Ordnung sind neben dem Brandenburgischen Hochschulgesetz, dem Teledienstegesetz und dem Teledienstedatenschutzgesetz insbesondere die allgemeinen Vorschriften zum Datenschutz, die Ordnung des Universitätsrechenzentrums und die Benutzerordnung des DFN-Vereins.

2. Ziele der Netzwerkordnung

¹Die Ressourcen des Campusnetzes der BTU Cottbus dienen ausschließlich der Lehre und Forschung sowie damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben und – Vorgängen. ²Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert einen stabilen und sicheren Betrieb des Netzes. ³Innerhalb der BTU stellt das Universitätsrechenzentrum (nachfolgend URZ) Kommunikations- und Informationsdienste bereit. ⁴Die Netzwerkordnung enthält Grundsätze zur verantwortungsvollen und gleichzeitigen Nutzung des Campusnetzes durch alle berechtigten Nutzer. ⁵Der Zugang zum Netz kann über Rechner aus Räumen der BTU, vermittelt über andere Netze, VPN, WLAN oder Modem- bzw. ISDN-Zugänge erfolgen. ⁶In diesem Zusammenhang soll die Ordnung:

- hohe Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der IT;
 - Schutz von Daten, Informationen, Geräten und technischen Betriebsräumen;
 - vor unberechtigtem Zugriff;
 - Bewahrung der Integrität der Daten und Informationen;
 - den zweckgebundenen Einsatz der Ressourcen
- sichern.

3. Nutzung, Struktur und Verantwortlichkeiten, Gefahrpotential

3.1 Nutzung

¹Grundsätzlich steht allen Benutzern gemäß §3, Abs. 2 der Nutzerordnung des URZ die Nutzung der informationstechnischen Einrichtungen offen.

²Die Nutzung der IT-Infrastruktur der BTU setzt eine Anerkennung dieser und der Ordnung über die Nutzung für Rechnersysteme, wie sie für das URZ gilt, von jedem Nutzer voraus.

³Eine schriftliche Zugangsberechtigung wird vom Leiter der jeweiligen Struktureinheit erteilt. ⁴Sie wird dem URZ zur Kenntnis gegeben.

⁵Die jeweilige Struktureinheit kann für bestimmte Einrichtungen aufgrund technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten besondere Regelungen

treffen. ⁶Sie dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

3.2 Struktur

¹Das URZ ist der interne Provider für netzbezogene Dienstleistungen der BTU.

²Für Organisation und Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen in einzelnen Struktureinheiten der Universität ist der jeweilige Leiter der Struktureinheit verantwortlich. ³Von ihm ist dem URZ ein fachlich Verantwortlicher für den Betrieb der Rechner in seinem Verantwortungsbereich zu benennen. ⁴Dieser Mitarbeiter wird im Folgenden als Administrator benannt. ⁵Er muss in jedem Fall hauptamtlicher Mitarbeiter der BTU sein. ⁶Die fachliche Zuständigkeit und organisatorische Zusammenarbeit mit dem URZ durch den Administrator entbindet den Leiter der jeweiligen Struktureinheit nicht von seiner Verantwortung gemäß Satz 2 dieses Absatzes.

⁷Ist in einem Strukturbereich kein fachlich kompetenter Mitarbeiter vorhanden, übernimmt in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Leiter der Struktureinheit ein Mitarbeiter des URZ die Aufgabe des Administrators, sofern ein „Standardanschluss“ (definiert und bekanntgegeben vom URZ) vorliegt.

⁸Die Struktureinheiten im Sinne dieser Netzwerkordnung sowie die jeweiligen Leiter und Administratoren werden in einer vom URZ jeweils aktualisierten Liste im Intranet der BTU Cottbus bekanntgegeben.

3.3 Verantwortung des URZ

¹Das URZ ist der Betreiber des Campusnetzes.

²Zu seinen Verantwortlichkeiten gehören:

- die Bereitstellung und Aufrechterhaltung des Betriebes;
- Ausbau, Entwicklung, Wartung und Schutz;
- die Verwaltung der Adress- und Namensräume;
- die Bereitstellung von Netzwerkbasisdiensten;
- Aufrechterhaltung der nationalen (WiN) und internationalen (Internet) Konnektivität und Zusammenarbeit mit Providern.

3.4 Verantwortung der Leiter der Struktureinheiten und Administratoren

¹Der Leiter der Struktureinheit ist berechtigt, mit Hilfe der informationstechnischen Einrichtungen, gespeicherte und durch die Nutzung der Einrichtung entstehende persönliche Daten zu verarbeiten, soweit dies technisch erforderlich ist. ²Er darf darüber hinaus Daten, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der informationstechnischen Einrichtung erforderlich sind, erheben. ³Diese personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald der ihrer Verarbeitung zugrunde liegende Zweck entfallen ist.

⁴Eine Einsichtnahme in geschützte Daten der Benutzer oder Benutzerinnen ist grundsätzlich unzulässig. ⁵Geschützt in diesem Sinne sind alle Daten deren Kenntnisnahme durch technische Maßnahmen, für Dritte erschwert oder verhindert werden soll. ⁶Liegen konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Nutzungsregeln vor oder ist es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich, kann in Dateien der Benutzer oder der Benutzerinnen Einsicht genommen werden. ⁷Die Einsichtnahme ist vom Leiter der Struktureinheit und dem Administrator gemeinsam vorzunehmen. ⁸Sie erfolgt in Anwesenheit des Benutzers oder der Benutzerin, wenn nicht sofortiges Handeln geboten und die Anwesenheit des Benutzers oder der Benutzerin in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht herstellbar ist. ⁹Einsichtnahmen sind vom Leiter der Struktureinheit zu protokollieren und dem Benutzer oder der Benutzerin anschließend unter Angabe des Grundes und des Ergebnisses der Maßnahmen mitzuteilen. ¹⁰Der Datenschutzbeauftragte der BTU Cottbus ist zu informieren. ¹¹Ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt, ist der Gesamtpersonalrat zu informieren.

¹²Auch bei Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das URZ werden von diesem die erforderlichen Veranlassungen getroffen.

¹³Die Administratoren sind verpflichtet, Informationen zu Sicherheitsproblemen zu verfolgen und auf Hinweise zur Beseitigung von Sicherheitslücken umgehend zu reagieren.

¹⁴In der Verantwortung des Administrators liegt es, grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Rechnersysteme, die über eine externe Zugangsmöglichkeit per Einwahl verfügen, nicht an das Campusnetz angeschlossen sind. ¹⁵Es ist weiterhin unzulässig, zusätzliche Zugangsmöglichkeiten (einschl. Access Points) neben

der vorhandenen Infrastruktur zu installieren und zu betreiben.¹⁶In begründeten Ausnahmefällen kann unter Beachtung verstärkter Sicherheitsanforderungen vom URZ eine Genehmigung erteilt werden.

3.5 Verantwortung der Benutzer und Benutzerinnen

¹Die Nutzungserlaubnis berechtigt die Benutzer und Benutzerinnen zu einer sachgerechten und verantwortungsvollen Nutzung der informationstechnischen Einrichtung.²Bei der Benutzung der IT-Strukturen ist auf einen effektiven Umgang mit den Ressourcen und gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.³Die Nutzung der informationstechnischen Einrichtung für gewaltverherrlichende, pornographische oder volksverhetzende Darstellung in Bild, Ton und Schrift ist untersagt.⁴Ebenso sind Darstellungen unzulässig, die Geschlecht, Rasse oder Religion diskriminieren.

⁵Grundsätzlich ist es den Benutzern und Benutzerinnen untersagt,

1. anderen Personen den unberechtigten Zugriff auf informationstechnische Einrichtungen der BTU zu ermöglichen,
2. vorgegebene Schutzmechanismen wie Passwörter, Schlüssel oder andere technische Hilfsmittel, die den Zugang oder Zugriff einschränken, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Struktureinheit oder des URZ an andere weiterzugeben, zu umgehen oder anderen zugänglich zu machen.

3.6 Gefahrpotential

¹Mögliches Gefahrpotential für die Komponenten des Campusnetzes geht vom Missbrauch der IT-Komponenten, technischem Versagen, menschlichem Fehlhandlungen sowie von höherer Gewalt aus.

²Missbrauch beinhaltet Aktivitäten, welche die Verfügbarkeit, die Vertraulichkeit und die Integrität der IT-Infrastruktur beeinträchtigen.

³Darunter werden vorsätzliche Handlungen wie unberechtigte Manipulation von Daten, Zerstörung von IT-Komponenten, Diebstahl und Vandalismus, die Be- und Verhinderung von Diensten, das systematische Ausprobieren von Passwörtern und die unberechtigte Nutzung der IT-Komponenten verstanden.

⁴Als Gefährdung des Campusnetzes durch technisches Versagen können Unregelmäßig-

keiten in der Stromversorgung, Ausfall oder Störung von Netzkomponenten sowie Softwareschwachstellen in Betracht kommen.

⁵Als menschliche Fehlhandlungen sind fahrlässige Zerstörung von Gerät oder Daten, Gefährdung durch Wartungsarbeiten, fehlerhafte Nutzung oder Administration der Systeme anzusehen.

⁶Grob fahrlässig handeln Personen, die Endgeräte oder Serversysteme nicht – umgehend nach Bekanntwerden von Schwachstellen - mit den verfügbaren Softwarekorrekturmodulen (Patches) versehen.⁷Werden diese am Campusnetz und an externen Zugangsstellen (z.B. am Heimarbeitsplatz oder an diversen Zugangspunkten von Internet Providern) verwendet, wiegt dies umso schwerer, wenn es sich dabei um dienstliche Geräte handelt.⁸Hier greift neben der Verantwortung des Nutzers insbes. die Verantwortung der für die Arbeitsorganisation in den Bereichen zuständigen Leiter der Struktureinheiten (vgl. Pkt. 3.4).

⁹Sollen mobile Endgeräte am Campusnetz angeschlossen werden, so gilt für ausnahmslos alle Nutzer eine besondere Sorgfaltspflicht.

¹⁰Neben den regelmäßig einzuspielenden Patches, ist hier die Verwendung einer Personal Firewall, eines aktiven sich selbst aktualisierenden Virenschanners, einer Schutzsoftware gegen Bootnetzangriffe sowie für den Mailclient die Verwendung eines aktiven SPAM-Filters angeraten.

4. Maßnahmen bei missbräuchlicher Nutzung und anderweitiger Verstöße gegen diese Ordnung

¹Bei Verstößen gegen diese Ordnung und ggf. weitergehende Vorschriften der jeweiligen Struktureinheit kann der Benutzer bzw. die Benutzerin von der Struktureinheit zur Unterlassung der auslösenden Handlung oder zur Beseitigung der Ursachen in einer angemessenen Frist aufgefordert werden.²Unterbleibt dies, oder kann auf die Selbsthilfe nicht gewartet werden, kann die Struktureinheit die Nutzungserlaubnis entziehen oder die Nutzung einschränken, bis der ordnungsgemäße Betrieb nicht mehr gefährdet ist.³Gegen diese Entscheidung der Struktureinheit kann sich der Benutzer oder die Benutzerin an den Präsidenten der BTU wenden, um eine Entscheidung über die veranlassenen Maßnahmen herbeizuführen.

⁴Werden Verstöße gegen diese Ordnung durch das URZ festgestellt und durch die jeweilige Struktureinheit, trotz Aufforderung seitens des URZ, die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen, so können diese auch vom URZ veranlasst werden. ⁵In diesem Zusammenhang hat auch die jeweilige Struktureinheit das Recht, sich beschwerdeführend an den Präsidenten zur Herbeiführung einer Entscheidung zu wenden.

⁶Bei Gefährdung der Sicherheit des Campusnetzes oder seiner Komponenten durch grob fahrlässiges oder schädliches Verhalten ist das URZ verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb umgehend wieder herzustellen.

⁷In Fällen, in denen ein dringender Verdacht auf Missbrauch von Rechner- und Netzressourcen der BTU oder ihrer Teilbereiche besteht, der erheblichen materiellen oder ideellen Schaden für die BTU bedeutet, ist der Leiter des URZ oder in seiner Vertretung beauftragter Mitarbeiter berechtigt, auch in persönliche Accounts auf Rechnern des URZ Einsicht zu nehmen. ⁸Bei der Einsichtnahme ist stets ein zweiter hauptamtlicher Mitarbeiter der BTU hinzuzuziehen. ⁹Falls möglich, soll dies der Datenschutzbeauftragte der BTU sein. ¹⁰Die Einsichtnahme ist hinsichtlich ihres Grundes und Ergebnisses zu protokollieren. ¹¹Die betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer sind zu informieren, ebenso der Datenschutzbeauftragte der BTU. ¹²Ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt, ist der Gesamtpersonalrat zu informieren.

¹³Die sich aus straf- und zivilrechtlichen Verfahren ergebenden Regelungen bleiben unberührt.

¹⁴Netzwerknoten- und Serverräume, die zum Betrieb der Campusnetz-Infrastruktur dienen, sind technische Betriebsräume, die besonderen Betriebsbedingungen unterliegen. ¹⁵Der Zutritt und die Nutzung dieser Räume ist nur

einem berechtigtem Personenkreis aus den zentralen Einrichtungen der BTU zu gewähren.

5. Haftung

¹Wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Nutzungen kann die Störungsfreiheit des Betriebs der informationstechnischen Einrichtungen in keiner Weise garantiert werden. ²Die Benutzer und Benutzerinnen sind daher angehalten, Vorsorge gegen Schäden zu treffen, die aus Datenverlust, Hardwareausfall, Hardwarefehlern oder fehlerhaften Daten entstehen können.

³Bei grober Fahrlässigkeit und Vernachlässigung der angeratenen Sorgfaltspflicht bei der Benutzung der IT-Infrastruktur kann die BTU beim Verursacher Schadensersatz geltend machen.

⁴Eine Haftung der BTU kommt, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen, nicht in Betracht. ⁵Jeder Benutzer und jede Benutzerin haftet für die durch ihn oder sie verursachten Schäden, sofern sich aus dienstrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen keine Abweichungen ergeben, selbst, und ist verpflichtet, die BTU von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Inkrafttreten

¹Diese Netzwerkordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22. November 2001 (Abl. 01/2002 v. 08.01.2002) außer Kraft.

Cottbus, 28. August 2009

Der Präsident

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Christoph Leyens

Vizepräsident für Forschung, Entwicklung und Innovation